Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5521**

17. Wahlperiode 13. 04. 2011

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes

A. Problem

Zwischen dem 2. August 1978 und dem 14. März 1979 wurden in der ehemaligen DDR Frauen mit Hepatitis-C-Virus verseuchten Anti-D-Immunglobulinen behandelt. Dadurch erlitten fast 3 000 Personen eine chronische Hepatitis-C-Virus-Infektion mit diversen Folgeerkrankungen. Die vorgeschriebene Maßnahme diente nach Geburten bei Rhesusfaktor-Unverträglichkeit der Verhinderung von Schädigungen bei nachgeborenen (späteren) Kindern.

Das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG) umfasst für Betroffene neben Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung finanzielle Hilfen als Einmalzahlung und als monatliche Rente ab einem bestimmten Ausmaß der Schädigung. Berechtigt sind auch die Kontaktpersonen, die von den unmittelbar betroffenen Frauen mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert wurden, sowie Hinterbliebene.

In § 3 AntiDHG wird der Nachweis der Ursächlichkeit der Hepatitis-C-Virus-Infektion für die Schädigungsfolgen gefordert, um eine Einmalzahlung oder eine monatliche Rente erhalten zu können. Die Anforderung an die Betroffenen, den Nachweis dieser Kausalität bzw. der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zu führen, ist nicht zumutbar und schließt Hilfeberechtigte in unvertretbarer Weise von Leistungen aus. Versorgungsämter weisen Einmalzahlungen und monatliche Renten ab, weil die Geschädigten nicht nachweisen können, dass ihre Schädigungen Folgen der durch die Anti-D-Immunprophylaxe entstandenen Hepatitis-C-Virus-Infektion sind. Dies geschieht, obwohl es sich um Schädigungsfolgen handelt, für die bekannt ist, dass sie Folge einer Hepatitis-C-Virus-Infektion sein können und keine andere Ursache oder Erklärung vorhanden ist.

B. Lösung

In § 3 Absatz 2 und 3 AntiDHG wird die Beweislast umgekehrt. Die Betroffenen müssen künftig nicht mehr nachweisen, dass die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Schädigungsfolge und der Hepatitis-C-Virus-Infektion entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1 BVG besteht. Die Ursächlichkeit der Hepatitis-C-Virus-Infektion für die Schädigungsfolge wird vielmehr vermutet. Eine finanzielle Hilfe im Sinne des § 3 AntiDHG wird für Schädigungsfolgen nur dann nicht gewährt, wenn eine Hepatitis-C-Virus-Infektion als deren Ursache auszuschließen ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bund und die Länder entstehen gemäß § 10 AntiDHG Mehrkosten aufgrund der Finanzierung zusätzlicher finanzieller Hilfen i. S. d. § 3 AntiDHG in unbekannter Höhe.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes

§ 3 des Anti-D-Hilfegesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schädigungsfolgen“ ein Komma und die Wörter „solange eine Hepatitis-C-Virus-Infektion als Ursache nicht auszuschließen ist,“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Schädigungsfolgen“ ein Komma und die Wörter „solange eine Hepatitis-C-Virus-Infektion als Ursache nicht auszuschließen ist,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG) soll der Entschädigung von Frauen dienen, die durch verseuchte Anti-D-Immunglobuline mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert und geschädigt wurden. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird bereits in § 1 AntiDHG auf Personen begrenzt, die mit der verseuchten Anti-D-Hilfe selbst behandelt wurden oder die mit großer Wahrscheinlichkeit durch solche Frauen als Kontaktpersonen infiziert wurden. Für die Schädigungsfolgen i. S. d. § 3 AntiDHG durch den Hepatitis-C-Virus ist damit regelmäßig eine hinreichende Ursache vorhanden.

In der Praxis zeigt sich, dass vielen Menschen die finanziellen Hilfen nach § 3 AntiDHG von den zuständigen Versorgungsämtern verweigert werden, da diese nicht nachweisen können, dass die Hepatitis-C-Virus-Infektion ursächlich für die Schädigungsfolgen ist. Der Nachweis der Wahrscheinlichkeit der Hepatitis-C-Virus-Infektion für die Schädigungsfolgen ist schwierig und stellt die Geschädigten vor enorme Herausforderungen. Die Versorgungsämter legen zudem unterschiedlich strenge Maßstäbe an den Nachweis der Kausalität an, so dass der Bezug einer monatlichen Rente oder einer Einmalzahlung vom zuständigen Versorgungsamt abhängt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes)

Die wortgleiche Änderung in § 3 Absatz 2 und 3 bewirkt eine Änderung der Beweislast zugunsten der Betroffenen. Mit der Umkehrung der Beweislast obliegt es den zuständigen Behörden, den Nachweis zu liefern, dass die Schädigungen nicht durch die Hepatitis-C-Virus-Infektion verursacht sind. Damit werden nur solche Schädigungen von der finanziellen Hilfe i. S. d. § 3 AntiDHG ausgenommen, die durch andere Faktoren als die Hepatitis-C-Virus-Infektion verursacht wurden. Es handelt sich bei den Betroffenen vor allem um Frauen, die durch die Anti-D-Hilfe mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert wurden und denen allein dadurch bereits ein Schaden zugefügt wurde. Es ist in dem besonderen Fall des AntiDHG, das nur vereinzelt auf das Bundesversorgungsgesetz verweist, sowie bei einem derart eingrenzbaren Personenkreis und der regelmäßig bereits durch die Hepatitis-C-Virus-Infektion Ursächlichkeit angemessen, die Beweislast zugunsten der Berechtigten umzukehren. Sollte im Einzelfall die Hepatitis-C-Virus-Infektion als Ursache auszuschließen sein, so kann die zuständige Behörde den entsprechenden Nachweis führen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333